



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Andreas Winhart, Roland Magerl, Jan Schiffers**
und **Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

A) Problem

Die Vorfälle in stationären Einrichtungen am Schliersee und in Augsburg sowie die Berichte im Ausschuss für Gesundheit und Pflege haben gezeigt, dass die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) in einem Dilemma stecken. Zum einen sollen sie die Einrichtungen kontrollieren und bei Mängeln Anordnungen erlassen, auf der anderen Seite sind sie aber auch für die Beratung und Qualitätsentwicklung zuständig. Dies kann dazu führen, dass Interessenskonflikte entstehen, weil die Aufsicht selbst vor Anordnungen zurückschrecken könnte, um die eigene Beratungsleistung nicht zu diskreditieren. Die Union beider Aufgaben erscheint im Sinne einer unabhängigen Prüfung und Beratung als kontraproduktiv. Dabei wird die Sinnhaftigkeit der Stellen nicht in Abrede gestellt. Es bedarf jedoch einer schärferen Trennung von Aufsicht und Beratung. Zudem sind einige Befugnisse der FQAs im Gesetz strenger zu regeln und ggf. mit Fristen zu versehen.

B) Lösung

Die Lösung soll ein neuer Artikel im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) bringen, der Aufsicht und Mängelanordnung von der Beratung trennt. So sollen die Aufsicht und die Anordnung bei Mängeln nicht mehr bei den Behörden liegen, in deren Gebietskörperschaft die Einrichtung seinen Sitz hat, sondern die Zuständigkeit wandert zu einer Behörde in einem Nachbarlandkreis oder einer kreisfreien Stadt. Die Beratung bei Mängeln soll weiterhin bei den lokal zuständigen Behörden liegen. Durch die Verschiebung ändert sich in den Arbeitsstrukturen der FQAs wenig, da sie weiterhin Aufsicht und Beratung machen. Jedoch wird so erreicht, dass eine beratene Einrichtung nicht mehr geprüft wird und umgekehrt. Es wird dabei bewusst die Aufsicht aus dem zuständigen Landkreis bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt hinausverlagert, um auch die politische Unabhängigkeit der Behörden über jeden Zweifel erhaben zu machen.

Durch weitere redaktionelle Veränderungen im PfleWoqG wird zudem erreicht, dass bei einer Mängelabstellung zügiger gehandelt werden muss, um einen bestmöglichen Schutz der Bewohner sicherzustellen. Zudem entfallen die Ausnahmetatbestände, die es erlaubt haben, eine Einrichtung nur alle drei Jahre zu prüfen. Künftig soll jede Einrichtung mindestens einmal im Jahr unangemeldet kontrolliert werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die räumliche Aufspaltung entstehen höhere Fahrtkosten für die FQAs. Dies ist mit Blick auf die Sicherstellung der Qualität und damit der Versorgungssituation der Bewohner jedoch hinnehmbar. Durch die unterschiedliche Einrichtungsdichte ist es jedoch an einigen Stellen notwendig, Personal zu verschieben, um entsprechende Prü-

funktionen sicherzustellen. Hier sind regionale Lösungen ggf. mit bilateralen Vereinbarungen zu treffen. In der Grundstruktur ändert sich hingegen nichts, da jede FQA weiterhin prüft und berät, aber nicht mehr räumlich zusammenhängend.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

§ 1

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 346, BayRS 2170-5-G), das zuletzt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
3. Nach Art. 13 wird folgender Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a

Zuständigkeit der Qualitätssicherung und der Anordnung bei Mängeln

¹Zuständig für die Qualitätssicherung nach Art. 11 und für Anordnungen bei nicht abgestellten Mängeln ist jeweils die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) des nächstgelegenen Landkreises bzw. der nächstgelegenen kreisfreien Stadt, die nicht Sitz der Einrichtung ist. ²Zuständig für die Aufklärung und Beratung bei Mängeln nach Art. 12 bleiben die FQAs des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Einrichtung ihren Sitz hat. ³Für die Aufteilung von Aufsicht und Beratung sind bilaterale Mustervereinbarungen zwischen den betroffenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zu treffen, welche das zuständige Staatsministerium vorgibt. ⁴Zum Ausgleich der Kosten für nötige Personalverschiebungen sind Regelungen zu treffen. ⁵Ein regelmäßiger Austausch zwischen prüfender und beratender Behörde ist sicherzustellen.“

4. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Einsetzung einer kommissarischen Leitung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
5. In Art. 15 Abs. 2 wird der Satzteil vor Nr. 1 „Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer stationären Einrichtung untersagen, wenn der Träger der stationären Einrichtung“ durch den Satzteil „Die zuständige Behörde muss den Betrieb einer stationären Einrichtung binnen zwei Wochen untersagen, wenn der Träger einer stationären Einrichtung“ ersetzt.

§ 2

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Allgemein**

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) regelt die Anforderungen, welche für den Betrieb von stationären Einrichtungen nötig sind, aber auch die Aufsicht, Qualitätssicherung und Beratungsangebote für Bewohner. Mit dem Gesetz soll eine hohe Qualität sichergestellt werden, die in erster Linie die Bewohner vor mangelnder Pflege schützt. Das Gesetz schreibt jedoch die Zuständigkeit für Aufsicht und Beratung den gleichen Behörden zu. Diese Vermischung ist zur Erhöhung der Qualität aufzubrechen. Zudem sind einige Anpassungen notwendig, um die Einwirkung bei Qualitätsdefiziten zu erhöhen.

Zur Notwendigkeit einer normativen Änderung

Die Änderungen im PfleWoqG können nur im Wege einer Gesetzesänderung vorgenommen werden.

Im Einzelnen**Zu § 1****Zu Nr. 1**

Die bisherige Regelung ermöglicht Ausnahmen der jährlichen Aufsicht von stationären Einrichtungen. Die Ausnahmen, die eine Verlängerung auf bis zu drei Jahre ermöglichen, werden gestrichen.

Zu Nr. 2

Bisher können bei nicht erfolgter Abstellung von Mängeln Anordnungen getroffen werden. Diese Formulierung ist dahingehend zu schärfen, dass Anordnungen erlassen werden müssen, sofern ein Betreiber festgestellte Mängel nicht binnen vorgegebener Frist abstellt. Die Sicherung einer qualitativ hochwertigen Versorgung von Bewohnern erlaubt keine Kann-Bestimmung, wenn ein Betreiber einer Abstellung festgestellter Mängel nicht nachkommt.

Zu Nr. 3

Hauptanliegen des Gesetzesentwurfes ist die Trennung von Aufsicht und Beratung der Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA). Dies erfolgt durch eine neue räumliche Zuordnung. Mit einem neuen Art. 13a wird festgelegt, dass Aufsicht und Beratung einer Einrichtung nicht mehr durch die gleiche Behörde durchgeführt werden. Um diese Regelungen zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften festzuschreiben, sind lokal bilaterale Vereinbarungen zu treffen, die das Staatsministerium als Muster vorgeben soll. Hier sind vor allem auch Kostenaspekte zu regeln. In der Summe ist durch die Aufteilung nur mit höheren Fahrtkosten zu rechnen, nicht jedoch mit einer Erhöhung der Gesamtkosten an sich. Der Informationsaustausch ist wie zwischen Behörden bei gleichem Prüfobjekt üblich sicherzustellen.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Im Art. 14 ist geregelt, wann die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot auszusprechen hat. Hier ist die Kann-Regelung durch eine bindendere Soll-Regelung zu ersetzen, um hier durch verzögerte Maßnahmen keine Bewohnergefährdung zu erzeugen.

Zu Buchst. b

Art. 14 regelt zudem, dass eine kommissarische Leitung im Bedarfsfall eingesetzt werden kann. Die Regelung ist dahingehend zu schärfen, dass im Bedarfsfall die kommissarische Leitung binnen zwei Wochen einzusetzen ist.

Zu Buchst. c

Durch den Einschub eines Satzes wird aus Satz 3 der Satz 4.

Zu Nr. 5

Der Art. 15 regelt unter anderem die Betriebsuntersagung. Auch hier ist bisher nur eine Kann-Regelung getroffen worden. Die Regelung ist dahingehend zu schärfen, dass der Betrieb einer Einrichtung binnen zwei Wochen zu untersagen ist, wenn die getroffenen Anordnungen nicht umgesetzt wurden. Nur so ist sicherzustellen, dass Betreiber unter entsprechenden Handlungsdruck gesetzt werden, gravierende Mängel auch zeitnah abzustellen und so die Bewohner zu schützen.

Zu § 2

Das Inkrafttreten soll möglichst zeitnah erfolgen.